

Nachdem Bischof Bernward auch noch die Michaeliskirche und das Michaeliskloster gebaut hatte, mußten unter Bischof Godehard schon zwei neue Pfarren zu St. Jakobi und St. Georgii gegründet werden. Eine Vorstadt wurde der spätere Brühl, aus einer andern, der Damm genannt, wurde die Dammthorstraße.

Die Neustadt wurde schon im Jahre 1080 gegründet. Der sächsische Markgraf Egbert II. verheerte die Besitzthümer des Bischofs Udo, zerstörte seine Dörfer Wakenstedt, Hohenfen, Harlessen, Hüdtersen und bedrängte ihn selbst hart. Als aber Egbert erschlagen war, erlaubte man den Verzagten sich dicht vor der Stadt Hildesheim anzubauen. Im Jahre 1437 verließ ihnen Kaiser Sigismund die Rechte und Privilegien einer Stadt und von da kommt der Name „Neue Stadt.“ Die alte Stadt und die neue Stadt schlossen mancherlei Verträge mit einander ab und scheinen bis zum Jahre 1539 sich gut vertragen zu haben. Später brechen Zwistigkeiten unter ihnen aus, deren man endlich müde wurde und eine Vereinigung herstellte durch den s. g. Univers Recess vom 15. Aug. 1583. Bevor wir nun zu den Schicksalen und Erlebnissen der Stadt Hildesheim übergehen, will es paßlich erscheinen, ein flüchtiges Bild von dem Gemeindeleben, den Freiheiten und Privilegien, wie sich solche in Hildesheim nach und nach ausgebildet, zu entwerfen. Hildesheim hatte die Rechte einer Reichsstadt,\*) ja noch mehr als diese. Sie durfte Bündnisse zu Schutz und Trutz abschließen, ihre Stadt zu besetzen mit Wachen, Mauer, Wall und Graben. Sie stellte keinem Fürsten und Herrn, sondern nur dem Kaiser unmittelbar ihre Mannschafts-Contingente, belegte nur sich selbst mit Steuern und Abgaben und selbst die niedere Geistlichkeit mußte zu diesen Abgaben beisteuern. Im Laufe der Zeit erreichte sie es sogar, daß zu Reichssteuern auch die bischöflichen Räte und Diener zahlen mußten. Sie hatte auch das Recht, zu den Reichs- und Kreistagen ihre Vertreter zu senden, „zu rathen und zu beschließen.“ So existirt noch die Aufforderung Kaiser Friedrichs, Legaten zum Reichstage zu senden zur Verathung von Maßregeln gegen die Türken. Schließlich erwähnen wir noch des Rechtes sich einen Schutzherrn erwählen zu dürfen. Den letzten Schutzbrief erhielt die Stadt von Georg II. von England 1728.

Wir erwähnen noch vielfacher Privilegien über die Gerechtigkeitspflege und Jurisdiction, ferner das über den Verkauf und Brau des Biers, eine Gerechtsame, welche vom Bischofe Johann 1515

\*) Diese Reichsunmittelbarkeit beginnt mit dem Sturze Heinrichs des Löwen.